



Kinderbetreuungs- reglement

Genehmigt von der Gemeindever-
sammlung am 20.11.2017



| | | |
|-----------|---------------------------------------|----------|
| 1. | Rechtsgrundlagen | 3 |
| | Bundesebene | 3 |
| | Kantonebene | 3 |
| 2. | Zielsetzungen | 4 |
| 3. | Kinderbetreuungsreglement | 5 |
| § 1 | Geltungsbereich | 5 |
| § 2 | Gemeindeversammlung | 5 |
| § 3 | Gemeinderat | 5 |
| § 4 | Kinderbetreuungsangebot | 6 |
| § 5 | Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf | 6 |
| § 6 | Finanzierung | 7 |
| § 7 | Anforderungen / Qualität | 7 |
| § 8 | Bewilligung und Aufsicht | 7 |
| § 9 | Rechtsmittel | 8 |
| § 10 | Inkrafttreten | 8 |
| 4. | Anhang Elternbeitragsreglement | 8 |

Rechtsgrundlagen

Bundesebene

Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

Kantonebene

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Das KiBeG sieht eine Übergangszeit bis zum Abschluss des Schuljahrs 2017/2018 vor.

Die Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg, gestützt auf das Zivilgesetzbuch, die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern sowie das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KIBeG) vom 1.8.2016 beschliesst:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KIBeG in der Gemeinde Möriken-Wildegg.

§ 2

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets und Investitionen.

§ 3

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

² Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft jeweils im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

³ Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

§ 4

Kinderbetreuungsan-
gebot

Die Gemeinde Möriken-Wildegg unterstützt folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Volksschule:

- Kindertagesstätten
- Tagesstrukturen
- öffentliche Tagesschulen
- Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden

§ 5

Rechtsanspruch,
Nutzung und Bedarf

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

² Die Gemeinde Möriken-Wildegg verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird durch die Gemeinde Möriken-Wildegg erhoben.

§ 6

Finanzierung

¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

² Die Gemeinde Möriken-Wildegg beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

³ Die Höhe der Beteiligung wird durch den Gemeinderat im Elternbeitragsreglement festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten, unter Einhaltung der Budgetvorgaben der Gemeinde Möriken-Wildegg.

§ 7

Anforderungen / Qualität

¹ Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der beauftragten Fachstellen, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

² Die Tagesfamilien unterliegen der Meldepflicht.

³ Der Gemeinderat kann Kriterien zur Qualifikation einer Betreuungsinstitution erlassen.

§ 8

Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien mit Standort in der Gemeinde Möriken-Wildegg obliegt der Gemeinde Möriken-Wildegg und wird im Rahmen der Qualitätsüberprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

§ 9

Rechtsmittel

¹ Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.08.2018 in Kraft.

Anhang

Das Elternbeitragsreglement vom 11.12.2017 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements.

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung beschlossen am 20.11.2017, rechtskräftig seit 27.12.2017.

GEMEINDERAT MÖRIKEN-WILDEGG

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Dr. Hans-Jürg Reinhart

Pascal Chioru